

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Parchim vom 17.07.2024

§ 1 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Stadtpräsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt zehn Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladungsfrist für die Sitzungen der Ausschüsse beträgt sieben Tage. Die Ladungsfrist für den Hauptausschuss beträgt fünf Tage.
- (4) Der Stadtpräsident beruft die Sitzungen der Stadtvertretung elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Für die elektronische Ladung unterhält jedes Stadtvertretungsmitglied ein persönliches E-Mail-Postfach und verpflichtet sich, die E-Mailadresse und diesbezügliche Änderungen der Verwaltung bekannt zu machen.
- (5) Die Ladungsfristen gemäß (2) und (3) sind gewahrt, wenn die Verwaltung die für die Sitzung bestimmte Ladung und die Beschlussvorlagen den Mitgliedern der Stadtvertretung im dafür vorgesehenen Ratsinformationssystem fristgemäß bereitstellt.
- (6) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, dass er seine Einladung und seine Unterlagen schriftlich, statt elektronisch erhält. Soweit ein oder mehrere Mitglieder der Stadtvertretung eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung darüber abgegeben haben, erfolgt die Übersendung der Tagesordnung (Ladung) und der Versand von Beschlussvorlagen sowie sonstiger Unterlagen gegenüber diesem Personenkreis am 10. Tag vor der Sitzung in Papierform per einfachem Brief. Fehlende Beratungsunterlagen werden zeitnah nachversandt. Bei Dringlichkeitssitzungen erfolgt der postalische Versand spätestens am 3. Tag vor der Sitzung.
- (7) Mitglieder der Stadtvertretung, denen die Ladung und Beschlussvorlagen elektronisch übermittelt werden, erhalten ein - von der Stadt zur Verfügung gestelltes – elektronisches Arbeitsmittel.

§ 2 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden der Stadtvertretung mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an Sitzungen teil. Ihnen kann der Vorsitzende der Stadtvertretung mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
- (4) Sachkundige Einwohner, die Mitglieder von Ausschüssen sind, können als Zuhörer ohne Rederecht an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

- (5) Sachkundige Einwohner, welche den Vorsitz eines Ausschusses haben, sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen. Sie haben dort ein Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die der Ausschuss beraten hat. Für sachkundige Einwohner gelten die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 23 Abs. 6 KV M-V, die Fortgeltung des Mandats nach § 23 Abs. 7 KV M-V sowie die Mitwirkungs- und Vertretungsverbote nach den §§ 24 bis 27 KV M-V.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung ist es den Mitarbeitenden der Verwaltung gestattet, an der Sitzung teilzunehmen, sofern dienstliche Belange dies erfordern.

§ 3 Medien

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Absatz (2) gilt nicht für Sitzungen der beratenden Ausschüsse.
- (4) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohner ist nur unter Erteilung einer Einwilligung zulässig.

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung der Stadtvertretung in elektronischer Form zugegangen sein. Die Vorlage in schriftlicher Form ist möglich. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden. Geht der Antrag verspätet ein, ist er auf die Tagesordnung der darauffolgenden Stadtvertreterversammlung zu setzen.
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt eine Frist von zehn Tagen.
- (3) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen und können in elektronischer Form übermittelt werden. Sie sind zu begründen. Anträge sind so zu verfassen, dass erkennbar ist, wie der beantragte Beschluss lauten soll und dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.
- (4) Vorlagen, Sachanträge der Mitglieder der Stadtvertretung und Anfragen können von den Antragstellern zurückgezogen werden. Beschlussvorlagen sind vor der Beratung zu erläutern.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied der Stadtvertretung, einer Fraktion oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - Öffentlicher Teil
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Einwohnerfragestunde,
 - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 - d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung,
 - e) Bericht des Bürgermeisters über gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt,
 - f) Bericht der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Stadtvertretung,
 - g) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung und Mitteilungen,
 - h) Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung und Fraktionen,
 - i) Vorlagen und Beratungsgegenstände der Verwaltung

 - Nichtöffentlicher Teil
 - j) Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,
 - k) Bericht des Bürgermeisters,
 - l) Bericht des Vorsitzenden der Stadtvertretung,
 - m) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung und Mitteilungen,
 - n) Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung und Fraktionen,
 - o) Vorlagen und Beratungsgegenstände der Verwaltung
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Buchstaben b), e) und f) nicht.
- (3) Ein Mitglied der Stadtvertretung, das einem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V unterliegt oder das annehmen muss, einem Mitwirkungsverbot zu unterliegen, hat den Ausschließungsgrund vor der Beratung des Tagesordnungspunktes und Beschlussfassung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich im Sitzungssaal auf den für die Öffentlichkeit bestimmten Plätzen aufhalten.

- (4) Die Sitzungen sollten spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelnen Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen. Nach Ablauf der Zeit wird die Sitzung der Stadtvertretung mit Mehrheitsbeschluss der Stadtvertretung fortgesetzt. Anderenfalls vertagt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden der Stadtvertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Wird von dem zweimaligen Rederecht eines Mitglieds der Stadtvertretung Gebrauch gemacht, so ist die zweite Redezeit auf maximal 5 Minuten zu begrenzen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringenden das Wort zu erteilen.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen oder durch Betätigen des elektronischen Abstimmungsgerätes abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Text zur Beschlussfassung ist optisch sichtbar zu machen. Der Stadtpräsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht worden ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Stadtvertretung.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist abschließend insgesamt zu beschließen.
- (5) Über einen in der Sitzung zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 9 Wahlen

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, werden die zu vergebenden Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt.
Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den so ermittelten ganzen Zahlen, die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen. Danach zu vergebene Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das von dem Vorsitzenden der Stadtvertretung gezogen wird.
- (2) Sofern Abstimmungen als Wahlen bezeichnet sind, ist gewählt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Wahlen erfolgen geheim, soweit ein Mitglied der Stadtvertretung dies beantragt. Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (4) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.

§ 10 Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Soweit ein allgemeiner Konsens zwischen allen Fraktionen und fraktionslosen Vertretern über die Besetzung der Ausschüsse besteht, erklären die Mitglieder der Stadtvertretung gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die Sitze besetzen oder die zum Mitglied des Ausschusses bestellt werden. Sofern eine Stellvertretung zulässig ist, ist ferner mitzuteilen, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden. Der Vorsitzende hat für die Verständigung eine angemessene Zeit einzuräumen. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt.
- (2) Wird eine einvernehmliche Besetzung der Ausschüsse nicht erreicht, teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften, die ihre Bildung auf Aufforderung bei ihm angezeigt haben, die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

- (3) Die Zuteilung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Dabei werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählgemeinschaften dividiert. Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den so ermittelten ganzen Zahlen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los.
- (4) Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Jede Fraktion, der mindestens ein Ausschusssitz nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren zugewiesen wird, erhält die Möglichkeit einen sachkundigen Einwohner zu benennen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern es keine einvernehmliche Verständigung zwischen den Fraktionen und Zählgemeinschaften gibt.
- (5) Die Losverfahren werden von dem Vorsitzenden durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende der Stadtvertretung den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze und, sofern eine Stellvertretung zulässig ist, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden, besetzen. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden. Der Vorsitzende der Stadtvertretung nimmt eine Neuzuteilung von Amts wegen in der nächsten öffentlichen Sitzung vor.
- (6) Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Mitglieder der Stadtvertretung tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Vorsitzenden der Stadtvertretung zu richten. Sitze für sachkundige Einwohner können auch mit Mitgliedern der Stadtvertretung besetzt werden.
- (7) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (8) Bei der Benennung der den Fraktionen und Zählgemeinschaften zugeteilten Sitze in den Ausschüssen darf der in der Hauptsatzung festgelegte Anteil an sachkundigen Einwohnern nicht überschritten werden. Dies gilt auch im Falle der Stellvertretung.
- (9) Die Absätze 1 bis 3 und 7 gelten für die Bestellung von Vertretern der Stadt in Kommunalunternehmen nach § 70a Abs. 4 Satz 4 KV M-V (Verwaltungsrat), § 71 Abs. 1 S. 4 KV M-V (Gesellschafterversammlung), § 71 Abs. 2 S. 1 KV M-V (Aufsichtsrat), § 156 Abs. 3 KV M-V (Verbandsversammlungen für Zweckverbände).

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Sitzungsteilnehmer der Stadtvertretung und aller Ausschüsse sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Gemeindevertretung als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.
- (3) Mitglieder der Stadtvertretung, die die Ordnung verletzen, sich ungebührlich benehmen, sich beleidigender Äußerungen bedienen, gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von dem Vorsitzenden

der Stadtvertretung zur Ordnung zu rufen. Bei schweren Verstößen oder bei dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende der Stadtvertretung einen Sitzungsausschluss verhängen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Zuhörer haben alles zu unterlassen, was dazu geeignet ist, die freie Willensbildung der Mitglieder der Stadtvertretung zu beeinflussen. Dazu gehören insbesondere Zwischenrufe, Beifall, Führen von Transparenten, Verteilen von Flugblättern, Fotografieren, die Nutzung akustischer Geräte, die Verletzung der allgemein gültigen Regeln des Anstands und die Gefährdung des Verlaufs der Sitzung durch die Verletzung von Ordnung und Sicherheit.
- (2) Die technische Aufzeichnung von Reden ist den Zuhörern grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Die Verwendung von Handys ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen vom Verbot sind die Angehörigen von Rettungs- und Notdiensten.
- (4) Wer gegen die Verhaltensregeln der Absätze (1) – (3) verstößt, kann nach Erhalt einer vorherigen Abmahnung durch den Vorsitzenden der Stadtvertretung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (5) Bei störender Unruhe und einer erfolglosen Ermahnung durch den Vorsitzenden der Stadtvertretung kann dieser die Räumung des Raumes von Zuhörern veranlassen, wenn sie auf andere Weise nicht behoben werden kann.

§ 13 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Mitgliedern der Stadtvertretung ebenfalls dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern ist ebenfalls unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.
- (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen, von denen jede angesichts ihrer Mitgliederzahl in der Lage ist, mindestens einen oder mehrere Ausschusssitze zu erringen, ist unzulässig.
- (4) Bei Zählgemeinschaften bedarf jede Erklärung nach § 39 a KV M-V der übereinstimmenden Erklärung aller Mitglieder.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist unter Zuhilfenahme der von der Verwaltung geführten technischen Aufzeichnungen über den Sitzungsverlauf eine Niederschrift anzufertigen.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen bzw. geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Wortlaut der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Stadtvertretung
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Protokollführer zu erstellen, mit dem Vorsitzenden der Stadtvertretung abzustimmen und soll innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Bei einer begründeten Beanstandung ist die Änderung zur Niederschrift zu vermerken und dieser anzufügen.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache, beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - j) Sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - k) Antrag auf geheime Wahl

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht.
Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der oder die Vorsitzende der Stadtvertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern der Stadtvertretung gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 16 Ausschusssitzungen

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung mit folgenden Abweichungen:

- (1) Die Arbeit der Ausschüsse ist auf die nach der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben beschränkt. Dies gilt auch für Anträge und Wortmeldungen.
- (2) § 1 Abs. 4 – 7 gilt nicht für die Betriebskommission. Die Ladung zur Sitzung der Betriebskommission erfolgt schriftlich.
- (3) Ausschüsse treten nur zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert bzw. wenn konkrete Beschlussempfehlungen für anstehende Stadtvertreter-sitzungen zu beraten sind.
- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, die kein Ausschussmitglied sind, sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Rederecht.
- (5) Für sachkundige Einwohner gelten sinngemäß § 1 Abs. 5 und 7.
- (6) Die Protokolle der beratenden Ausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (7) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Ausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
Eine Ausschussbeteiligung kann insbesondere dann unterbleiben, wenn eine fristgemäße Beteiligung innerhalb des regulären Sitzungsplanes nicht mehr möglich ist.
- (8) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Vorsitzende der Stadtvertretung. Die Abstimmung hat getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 17 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Stadtvertretung. Er kann sich mit seiner Stellvertretung beraten.

- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen, ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens vier Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 19 Sprachformen

Die gewählten Sprachformen gelten für Frauen, Männer und Diverse.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Stadtvertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung Parchim in der Fassung der 6. Änderung vom 12.07.2017 außer Kraft.


gez. Flörke
Bürgermeister